

WAS BRINGT DIE NEUE EU-BIO-VERORDNUNG?

AGRANA Bio-Fachtag 2018
DI Christa Größ, BIO AUSTRIA

FAHRPLAN



März 2014 Nov. 15 –Juni 17 Juni 2017

Sommer 2017

Nov. 2017

~April 2018

2018-2020 1.1.2021 Erster Kommissionsvorschlag Trilog-Verhandlungen Trilog-Einigung

Nochmalige juristische & fachliche Überarbeitung nach Kritik einiger Mitgliedstaaten Sonderausschuss Landwirtschaft stimmt zu

Abstimmung im Plenum des Europaparlaments ca. 1-2 Monate danach Bestätigung im Rat Erarbeitung der Durchführungsbestimmungen Voraussichtliches In-Kraft-Treten



Kontrollsystem

- Bei risikoarmen Betrieben kann die Kontrollfrequenz auf einmal in zwei Jahren reduziert werden
- Einführung der Möglichkeit von Gruppenzertifizierungen
- Kontrollvorschriften insgesamt umfangreicher, insbesondere bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten



© BIO AUSTRIA



RÜCKSTÄNDE unerlaubter Substanzen

- Keine Einführung verpflichtender harmonisierter Dezertifizierungs-Grenzwerte für Pflanzenschutzmittel-Rückstände. Mitgliedstaaten können jedoch Grenzwerte behalten bzw. einführen
- Bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten (z.B. im Fall von Rückständen) -> Unmittelbare Meldung an KS/Behörde, Sperre der Ware und Durchführung von behördlichen Untersuchungen
- EU-Kommission wird Details zu Probennahme, Analyse und Informationspflicht definieren
- Zu treffende Vorsorgemaßnahmen können noch festgelegt werden
- Bis 2025 muss Kommission Bericht vorlegen



Gewächshäuser

- Produktion muss bodengebunden sein
- Nordische Länder bekommen auf 10 Jahre befristete Ausnahme
- 2026 Bericht durch Kommission



© BIO AUSTRIA



<u>Pflanzenvermehrungsmaterial</u>

- Ausnahmen bei Nicht-Verfügbarkeit von Bio-Saatgut aktuell bis 15 Jahre nach Inkraft-Treten möglich; Frist kann in Abhängigkeit von Verfügbarkeit aufgehoben oder verlängert werden
- Datenbanken für Saatgut, Saat-Kartoffeln und auch vegetatives Vermehrungsmaterial (ohne Jungpflanzen)
- Heterogenes biologisches Saatgut in Beschaffung, Anbau und Vermarktung zugelassen
- Definition biologisch gezüchteter Sorten



© BIO AUSTRIA

ERFOLGE BIO AUSTRIA



- ✓ Keine Einführung verschuldensunabhängiger verpflichtender Dezertifizierungs-Grenzwerte für Pflanzenschutzmittel-Rückstände
- ✓ Keine Einführung einer rein Risiko-basierten Kontrolle ohne fixe Mindestkontrollfrequenz
- ✓ Spezifische Kontrollbestimmungen bleiben in der EU-Bio-VO
- ✓ Ausnahmen bei Nicht-Verfügbarkeit von Bio-Saatgut, Jungtieren oder Futtermittel weiter möglich; Heterogenes biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial zugelassen, aber nicht verpflichtend
- ✓ Umstellungs-Vorschriften bleiben annähernd gleich
- ✓ Gewächshäuser: Produktion muss bodengebunden sein

WIE GEHT'S WEITER?



- BIO AUSTRIA wird in den nächsten zwei Jahren intensiv an den Durchführungsbestimmungen arbeiten, in welchen die Details der Produktions-, Kontroll- und Kennzeichnungsvorschriften festgelegt werden
- BIO AUSTRIA wird über seine Arbeit im österreichischen Bio-Beirat und Bio-Kontrollausschuss die nationale Umsetzung der neuen Verordnung in Form von Verordnungen, Erlässen und Maßnahmenkatalogen beeinflussen
- BIO AUSTRIA wird seine Mitglieder rechtzeitig und ausführlich über seine Eigenmedien über die weiteren Entwicklungen informieren